

Preise und Regelungen für die Nutzung  
des Stromverteilnetzes der  
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH &  
Co. KG

Ab 1. Januar 2013

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2	
Abkürzungsverzeichnis .....	4	
Vorbemerkung .....	6	
1	Musterverträge .....	7
1.1	Netzanschlussvertrag .....	7
1.2	Netznutzungsvertrag .....	7
1.3	Anschlussnutzungsvertrag .....	7
1.4	Lieferantenrahmenvertrag.....	8
1.5	Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag .....	8
2	Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen .....	9
2.1	Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	9
2.2	Entnahmestellen ohne Lastgangzählung .....	10
2.2.1	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .	10
2.3	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung .....	10
2.4	Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit .....	10
2.5	Aufschläge gemäß KWKG .....	11
2.6	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV .....	11
2.7	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle vorgesehene Offshore- Haftungsumlage .....	11
2.8	Mehr-/Minderungen .....	11
2.9	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	12
2.10	Konzessionsabgabe .....	12
2.11	Kommunalrabatt.....	12
3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	13
3.1	Erforderliche Daten .....	13
3.2	Berechnung des Entgelts.....	13
3.3	Rechenbeispiel.....	13
3.3.1	Entgelt für Netznutzung .....	14
3.3.2	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV .....	14

3.3.3	Aufschläge gemäß KWKG .....	14
3.3.4	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle vorgesehene. Offshore- Haftungsumlage .....	14
3.3.5	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern .....	15
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .....	15
5	Last- und Einspeiseprofile .....	15
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme.....	15
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung .....	16
6	Preisblätter Netznutzung .....	17
	Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	18
	Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung ....	19
	Preisblatt 3a - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last-/Einspeisegangzählung .	20
	Preisblatt 3b - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Last- /Einspeisegangzählung .....	21
	Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Blindstrom .....	22
	Preisblatt 5 – gültig ab 01.01.2013 Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) .....	23
	Preisblatt 6 - gültig ab 01.01.2013 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	24
	Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2013 Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)	25
	Preisblatt 8 - Mehr-/Minder mengenpreise .....	26
	Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	27
	Preisblatt 10 - gültig ab 01.01.2013 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt.....	28

## Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
a.F.	Alte Fassung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
$P_{\max}$	Jahreshöchstlast in kW
$P_{\text{NRK}}$	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
$T_m$	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.

VDN                      Verband der Netzbetreiber e. V.

W                        Wirkarbeit in kWh

## Vorbemerkung

Die hiermit veröffentlichten Preise gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG ab dem 1. Januar 2013. Die seit 1. Januar 2012 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall rechtzeitig vor dem 1. Januar 2013 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gibt die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, sowie den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) sowie die nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle vorgesehene Offshore-Haftungsumlage an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter. Letzterer wird nach den „Hinweisen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für 2013“ der BNetzA vom 27.09.2012 am 15.10.2012 erstmalig durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben– soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – vor.

## 1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang und die Nutzung der Netze der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG finden Sie auf unserer Internetseite zum Herunterladen.

### 1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses für eine Kundenanlage mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG zur NAV“. Bei Netzanschlüssen in Mittelspannung gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die „Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschlussvertrag“.

### 1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Ein großer Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

### 1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

## 1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen dem Stromlieferanten und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Ebenso sind die „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009)“ sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrages.

## 1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA, die Zuständigkeiten zwischen Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG“.



## 2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

*„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.*

*(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.*

*(3)...*

*(4)...*

*(5)...*

*(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...*

*(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ... in der Niederspannung sind davon abweichend Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.“*

### 2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

## 2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei nutzt die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die synthetischen Standardlastprofile des BDEW und Lastprofile der EnBW Regional AG. Für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Für die weiteren zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite zum Herunterladen bereit.

### 2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizung und Wärmepumpen auch Elektromobile (§ 14a EnWG).

## 2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

### **Messstellenbetrieb:**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

### **Messung:**

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d.h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

### **Abrechnung:**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

## 2.4 Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

## 2.5 Aufschläge gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

## 2.6 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG erhoben (sogenannte „§ 19-Umlage“).

## 2.7 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle vorgesehene Offshore-Haftungsumlage

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 15.10.2012 auf Veranlassung durch die BNetzA einen Aufschlag „Offshore-Haftungsumlage“ auf Basis des § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle veröffentlicht. Es wird damit gerechnet, dass die Novelle noch in diesem Jahr verabschiedet wird und spätestens zum 01. Januar 2013 in Kraft tritt.

Die Abwicklung der Umlage soll nach dem derzeitigen Stand analog zur Abwicklung der KWK-Umlage erfolgen mit dem Unterschied, dass der Umlagesatz für die Kundengruppe A bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh pro Jahr gilt und erst bei einem Verbrauch von mehr als 1.000.000 kWh pro Jahr für die diese Menge überschreitenden Verbrauchsmenge die Umlagesätze für die Kundengruppe B bzw. C zum Ansatz kommen.

## 2.8 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellten Mehr-/Mindermengenabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum enden.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der mehr-/minder gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für SEP-Einspeisestellen, die nicht einem von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG betriebenen (Sub-)Bilanzkreis/ Bilanzkonto zugeordnet sind.

## **2.9 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 9. Diese Entgelte werden für den bei der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

## **2.10 Konzessionsabgabe**

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

## **2.11 Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

### 3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung

#### 3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit  $W$  in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle  $P_{\max}$  in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität  $P_{\text{NRK}}$  in kW

#### 3.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  als Quotient aus der Jahresarbeit  $W$  und der Jahreshöchstlast  $P_{\max}$ . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer  $T_m$ : Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast  $P_{\max}$  der Entnahmestelle sowie des anzusetzenden Arbeitspreises und Jahresarbeit  $W$  (Netzentgelt = Jahresleistungspreis  $\times P_{\max}$  + Arbeitspreis  $\times W$ ).

#### 3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene: Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit  $W = 20$  Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden  $P_{\max} = 5.000$  kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ( $T_m = W/P_{\max} = 4.000$  h/a). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von  $T_m \geq 2.500$  h/a zur Anwendung.

### 3.3.1 Entgelt für Netznutzung

5.000 kW × 58,81 €/kW	=	294.050 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,38 Cent/kWh	=	76.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung		370.050 €/a

### 3.3.2 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × 0,329 Cent/kWh	=	329 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.950 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV		10.279 €/a

### 3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × 0,126 Cent/kWh	=	126 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,060 Cent/kWh	=	11.940 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG		12.066 €/a

### 3.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle vorgesehene. Offshore-Haftungsumlage

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,250 Cent/kWh	=	2.500 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle		12.000 €/a

**Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto): 404.395 €/a**

Spezifisches Entgelt (netto) = 2,022 Cent/kWh

### 3.3.5 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben.

## 4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Netz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen im Niederspannungsnetz werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

## 5 Last- und Einspeiseprofile

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG verwendet sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der EnBW Regional AG.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite.

### 5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch $\leq$ 100.000 kWh/a, Entnahme aus Niederspannungsnetz
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze, Entnahme aus Niederspannungsnetz
Lastgangzählung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsebene, Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch $>$ 100.000 kWh/a , optional auch $\leq$ 100.000 kWh/a

## 5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100$ kW KWKG und Sonstige: $W \leq 100.000$ kWh/a	Standard-Einspeiseprofil <u>Optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100$ kW KWKG und Sonstige: $W > 100.000$ kWh/a	Einspeisegangzählung



---

## 6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG:

## Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2013

### Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	6,34	2,48	58,81	0,38
Umspannung Mittel-/Niederspannung	5,34	2,40	60,84	0,18
Niederspannungsnetz	11,52	2,58	40,49	1,42

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 5) und gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 6) und gemäß § 17f EnWG-Novelle (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	netto Cent/kWh	brutto <sup>1</sup> Cent/kWh
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	4,54	5,40
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,17	3,77
Entnahmestelle Elektromobilität	3,18	3,78

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 5) und gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 6) und gemäß § 17f EnWG-Novelle (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

---

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 3a - gültig ab 01.01.2013

### Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsnetz <sup>1,3</sup> (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	639,52	137,72	282,48
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit <sup>1,3</sup>	319,76	68,86	-
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>2</sup>	327,60	-	-
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>2</sup> bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	163,80	-	-
Niederspannungsnetz <sup>1,3</sup> (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	301,79	137,72	282,48
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>2</sup>	70,43	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>1</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

<sup>2</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

<sup>3</sup> Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

## Preisblatt 3b - gültig ab 01.01.2013

### Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangszählung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	Entgelt jährlich für	
	Messstellenbetrieb €/a (brutto <sup>1</sup> )	Grundpreis Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Eintarifzählung	7,38 (8,78)	4,64 (5,52)
Eintarifzählung Wandlerausführung	15,04 (17,90)	
Zweitarifzählung	14,17 (16,86)	
Zweitarifzählung Wandlerausführung	21,73 (25,86)	
Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	42,38 (50,43)	
Wandlersatz Niederspannung <sup>3</sup>	70,43 (83,81)	-
Wandlersatz Mittelspannung <sup>3</sup>	327,60 (389,84)	-
Tarifschaltung	9,82 (11,69)	-
Pauschalanlage	-	4,64 (5,52)

	Entgelt bei			
	jährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	halbjährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	vierteljährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	monatlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	2,70 (3,21)	5,40 (6,43)	10,80 (12,85)	32,40 (38,56)
	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	8,37 (9,96)	10,07 (11,98)	13,47 (16,03)	27,07 (32,21)
	Messung €/Stück (brutto <sup>1</sup> )			
Zusätzliche Kontrollablesung	4,40 (5,24)			

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Die Abrechnung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Abrechnung und dem Entgelt Abrechnung für den jeweiligen Messintervall. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt Abrechnung berechnet.

<sup>3</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

<sup>4</sup> Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden.

## Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2013 Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	induktiv Cent/kvarh	kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

**Preisblatt 5 – gültig ab 01.01.2013**  
**Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329	0,3915
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329	0,3915
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,329	0,3915
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 6 - gültig ab 01.01.2013 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Der Aufschlag war zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht festgelegt. Die Tabelle wird aktualisiert, sobald die Aufschläge feststehen.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126	0,1499
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126	0,1499
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,060	0,0714
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,126	0,1499
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).



## Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2013 Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o. g. Gesetz bei Verkündung

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchs-kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A)	0,250	0,2975
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A)	0,250	0,2975
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchs-kategorie B)	0,050	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A)	0,250	0,2975
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchs-kategorie C)	0,025	0,0298

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

---

## **Preisblatt 8 - Mehr-/Minder mengenpreise**

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite.

## Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2013

### Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
	netto	brutto <sup>1</sup>
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG		
innerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00	107,10 <sup>3</sup>
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>	nach Aufwand	nach Aufwand

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite.

<sup>3</sup> Der Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## Preisblatt 10 - gültig ab 01.01.2013 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
<b>in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</b>	<b>1,59</b>	<b>1,89</b>
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>2, 3</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.